

Amtsgericht  
- Registergericht -  
Wittelsbachstraße 10

67061 Ludwigshafen/Rhein

**HRB 2013 Sp.**

**Firma Stadtwerke Speyer GmbH mit dem Sitz in Speyer**

Als Geschäftsführer der vorgenannten Gesellschaft überreichte ich in der Anlage

- a) eine Ausfertigung der Urkunde des beglaubigenden Notars vom heutigen Tage,  
Urk. Rolle Nr. 193 Ri/2005,
- b) den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit der Bescheinigung des  
Notars gemäß § 54 Abs. 1 GmbH-Gesetz,

und melde zur Eintragung in das Handelsregister an:

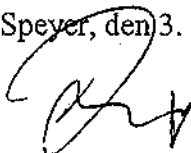
§ 11 der Satzung wird erweitert und erhält folgenden neuen Absatz "4.":

- "4. Ist ein Geschäftsführer alleine bestellt, so ist er vom Verbot der Selbstkontrahierung  
und der Mehrfachvertretung im Sinne des § 181 BGB befreit."

Zum Vollzug, zur Ergänzung und Berichtigung dieser Anmeldung erteilt der Unterzeichnende  
jedem Angestellten beim Notariat Speyer Vollmacht.

Es wird um Übersendung einer Eintragungsnachricht an die Gesellschaft und an den  
beglaubigenden Notar gebeten.

Speyer, den 3. Februar 2005



**UR.NR. 194 RI  
VOM 3. FEBRUAR 2005**

**BEGLAUBIGUNG**

Vorstehende Unterschrift wurde vor mir vollzogen von dem mir persönlich bekannten Herrn Wolfgang **B ü h r i n g**, geb. am 10.10.1956, geschäftsansässig in 67346 Speyer, Georg-Peter-Süß-Straße Nr. 2.

Sie wird beglaubigt.

Aufgrund Einsichtnahme in das Handelsregister beim Amtsgericht - Registergericht - Ludwigshafen a.Rh., HRB Nr. 2013, vom 19.1.2005, stelle ich fest, dass Herr Bühring als Geschäftsführer der Firma Stadtwerke Speyer GmbH, mit dem Sitz in Speyer, zu deren Vertretung berechtigt ist.

Speyer, den 3. Februar 2005

**(LS) gez. Dr. Rieder**

**Notar**

Vorstehende Fotokopie stimmt mit  
der vorliegenden Urschrift überein

Speyer, den

**09. FEB. 2005**  
Der Notar:



11.11.1977

Gesellschaftsvertrag  
der Stadtwerke Speyer GmbH

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "Stadtwerke Speyer GmbH".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Speyer.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den örtlichen Tageszeitungen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
  - die Energie- und Wasserversorgung durch Erzeugung, Gewinnung, Bezug und Verteilung,
  - der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr,
  - der Betrieb und die Betriebsführung von Bädern,
  - der Betrieb und die Betriebsführung von städtischen Häfen und Gleisanlagen,
  - die Betriebsführung von städtischen Einrichtungen,
  - der Bau, Betrieb und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung und Straßensignalanlagen,
  - die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsleistungen im Wohnsitzgebiet,
  - die Übertragung der Beseitigungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG mit befreiender Wirkung auf die Stadtwerke.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierzu anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge und Interessengemeinschaftsverträge schließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 9.715.000,--

(in Worten: Euro neunmillionensiebenhundertfünfzehntausend).

Es besteht aus einem Geschäftsanteil in Höhe von 9.715.000,-- Euro, dessen Inhaber die Stadt Speyer ist.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes ist zugelassen.

Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat

Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den ~~Aufsichtsratsvorsitzenden~~ oder die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 10 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
  
3. Die Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluß festgestellt wird, muß in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Geschäftsführung vorzulegen.
  
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder, ~~falls dieser verhindert ist, dessen Vertreter.~~ Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
  
5. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Für die Stimmabgabe findet § 88 der Gemeindeordnung Anwendung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

7. Die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag.

Der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages.
2. Aufnahme neuer Gesellschafter.
3. Einwilligung über die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung.
4. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner.
5. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung.
6. Entlastung des Aufsichtsrates.
7. Auflösung der Gesellschaft.
8. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

8. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und die Geschäftsführung sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist die Geschäftsführung zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet.

9. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefaßten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen vorsieht. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Schriftführer(in) binnen 2 Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung vorzulegen. Diese leitet innerhalb einer Woche jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.

#### § 8

#### Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Speyer sowie 10 weitere vom Rat der Stadt Speyer gemäß § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO in Verbindung mit § 45 GemO widerruflich gewählte Mitglieder. Für die Wahl eines Mitgliedes steht dem Betriebsrat ein Vorschlagsrecht zu.
2. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Speyer.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Speyer nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Ausschußmitgliedern maßgebend sind, widerruflich gewählt.
4. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Speyer und endet mit der Benennung der neuen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wählt der Rat der Stadt Speyer ein neues Mitglied des Aufsichtsrates für den Rest der Amtszeit nach.

5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, das durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.
7. Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts weiter ergibt, finden die aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

## § 9

### Sitzungen

1. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Aufsichtsrats-vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist den Aufsichtsrat einzuberufen verpflichtet, wenn dieses von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder oder einem Mitglied der Geschäftsführung beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.

3. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Bei dieser erneuten Abstimmung hat der Vorsitzende der Sitzung zwei Stimmen.
4. In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden - im Verhinderungsfalle des Stellvertreters - Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telefonischer Erklärungen gefaßt werden, es sei denn, daß ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlußfassung widerspricht. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.

5. Die Leitung der Aufsichtsratssitzungen obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Sind beide an der Ausübung der ihnen obliegenden Geschäfte verhindert, so hat das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.
7. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, einem vom Aufsichtsrat bestimmten Mitglied und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Speyer GmbH" abgegeben.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft einen Bericht und Auskünfte verlangen. Er kann aus seiner Mitgliederschaft Ausschüsse bestellen.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages. Ihm obliegen insbesondere:

1. Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
2. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluß, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge; Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
4. Bestellung des Abschlußprüfers.

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifypreise für Strom-, Gas- und Wasserlieferungen sowie der Allgemeinen Versorgungsbedingungen und der Verkehrstarife, der Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie der Bäder und Hafentarife.
- c) Abschluss oder Kündigung von Bezugsverträgen für Energie, die eine Laufzeit von 24 Monaten übersteigen und deren Größenordnung die in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Stadtwerke Speyer GmbH festgelegten Werte übersteigt.
- d) Abschluss oder Kündigung von Verbundverträgen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs.
- e) Abschluss oder Aufhebung von Straßenbenutzungs- und Demarkationsverträgen.

- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
  - g) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Unternehmen und von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Einrichtung und Auflösung.
  - h) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
  - i) Vergleich, Stundung und Erlaß von Forderungen, freiwillige Zuwendungen, Eingabe von Darlehen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert im Einzelfall überschritten wird.
  - j) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern der Gesellschaft von einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Einstufung an aufwärts.
2. Wenn zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters selbständig entscheiden und handeln.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem baren Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung (Sitzungsgeld) und Ersatz von nachgewiesenem Verdienstausfall.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### Geschäftsführung

#### § 11

#### Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

1. Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern bestimmt sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Ist ein Geschäftsführer alleine bestellt, so ist er vom Verbot der Selbstkontrahierung und der Mehrfachvertretung im Sinne des § 181 BGB befreit.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertreten. Ihr obliegt eine Berichtspflicht, wie sie in § 90 Aktiengesetz festgelegt ist.
  
2. Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenübersicht) aufzustellen, daß der Aufsichtsrat möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
  
3. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Lagebericht und den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat und innerhalb eines weiteren Monats der Gesellschafterversammlung zur Beschlüßfassung vorzulegen. Die Unterlagen haben der Prüfung gemäß § 86 Gemeindeordnung zu genügen.

Ergänzende Bestimmungen

§ 13

GmbH-Gesetz

Soweit durch diesen Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Alle Beratungen und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft sind vertraulich, § 20 GemO gilt analog.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Speyer.

§ 16

Gründungsaufwand

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung (Kosten und Steuern) werden von der Gesellschaft getragen.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nr. 193 Ri/05, vom 03.02.2005, gefaßten Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Speyer, den 3. Februar 2005

Notar

